

II-1091/1 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/21-2/93

1010 Wien, den 6.8.1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

4934 /AB
1993-08-10
zu 4982 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. SRB,
Freunde und Freundinnen vom 17. Juni 1993, Nr. 4982/J,
betreffend Berufung an die Schiedskommission des
Landesinvalidenamtes im Fall Karl SAUER

Die gegenständliche Anfrage betrifft den Fall des Kriegsbeschädigten Karl Sauer, der eine Erhöhung seiner Beschädigtenrente beantragt hat und nunmehr Kritik an der Erstellung der ärztlichen Sachverständigen-Gutachten im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren übt.

Der Abgeordnete Dipl. Soz. Arb. Srb, Freunde und Freundinnen haben am 17. Juni 1993 unter der Nummer 4982/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Berufung an die Schiedskommission des Landesinvalidenamtes im Fall Karl Sauer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Der 23. August 1992 war ein Sonntag. An diesem Tag ist Herr Sauer nachweislich keiner ärztlichen Sachverständigenuntersuchung unterzogen worden.
Wie erklären Sie, daß sich der ablehnende Bescheid des Landesinvalidenamtes vom 5. Oktober 1992 auf eine nie durchgeführte Untersuchung beruft?

- 2 -

2. Welcher Gutachter sollte Herrn Sauer am 23. August 1992 untersucht haben?
3. Warum wurden die tatsächlich durchgeführten Untersuchungen durch Dr. Barnas und Dr. Lehfuß nicht berücksichtigt?
4. Am 30. Jänner 1993 bekam Herr Sauer ein ablehnendes Schreiben der Schiedskommission, das sich auf ein Gutachten von Dr. Kolb stützt.
Herr Sauer wurde nie von einem Dr. Kolb untersucht, es handelt sich dabei um ein Sachverständigen-Gutachten, bei dem der Sachverständige den zu Untersuchenden nie gesehen hat.
Wie erklären Sie diese Vorgangsweise?
Ist diese Vorgangsweise in Berufungsverfahren üblich?
5. Herr Bundesminister, Sie haben Herrn Sauer geschrieben, daß sein Brief an Sie als Antrag auf Anerkennung als Dienstbeschädigung zu werten ist. Was bedeutet dies konkret im gegenständlichen Fall?
6. Wie ist der derzeitige Stand im Fall Karl Sauer?

Antwort:

Zu Frage 1:

Der ablehnende Bescheid des Landesinvalidenamtes (LIA) für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 5. Oktober 1992 enthält keinen Hinweis, daß Herr Sauer am Sonntag, den 23. August 1992, einer Untersuchung unterzogen worden wäre. Er stützt sich vielmehr auf ein aktenmäßiges Gutachten Dris.

- 3 -

Barnas, welches dieser auf Grund bereits im Akt aufliegender Befunde an diesem Tag erstellt hat.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Herr Sauer hat am 25. Juli 1990 beim LIA für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Neubemessung seiner Beschädigtenrente beantragt und diesen Antrag mit einer Verschlimmerung der Beschwerden seiner am linken Fuß anerkannten Dienstbeschädigung "Mittelfußschußbruch mit Funktionsbehinderung der Großzehe sowie vermehrter Senk-Spreizfußbildung" begründet. Im Zuge des gegen den abweisenden erstinstanzlichen Bescheid durchgeführten Berufungsverfahrens wurde Herr Sauer sowohl von Dr. Barnas als auch von Dr. Lehfuß persönlich untersucht und begutachtet. Da beide Gutachten von der Schiedskommission als schlüssig befunden wurden, wurden sie auch bei der Entscheidung vom 10. Februar 1992 berücksichtigt.

Zu Frage 4:

Mit Schreiben der Schiedskommission vom 8. Februar 1993 wurde Herrn Sauer das im Berufungsverfahren eingeholte Sachverständigen-Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. Manfred Kolb vom 30. Jänner 1993 zum Parteiengehör übermittelt. Das Sachverständigen-Gutachten wurde ohne Durchführung einer Untersuchung rein aktenmäßig erstellt, weil Herr Sauer trotz Einladung der für 21. Jänner 1993 anberaumten Untersuchung

- 4 -

unentschuldigt ferngeblieben ist und weitere Untersuchungen für unzumutbar erklärt hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es in einem Ermittlungsverfahren nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz allerdings nicht erforderlich, daß der Sachverständige den Sachverhalt auf Grund eigener Wahrnehmungen zu bezeugen vermag. Es stellt deshalb keine Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, wenn ein ärztlicher Sachverständiger sein Gutachten auf Grund von Befunden abgibt, die von einem anderen Sachverständigen erhoben worden sind.

Gegen die Einholung eines aktenmäßigen Sachverständigen-Gutachtens wird insbesondere dann kein Einwand bestehen, wenn etwa wie im gegenständlichen Fall die Frage der Beurteilung der Kausalität eines Leidens im Vordergrund steht und überdies zahlreiche detaillierte Befunde im Akt aufliegen.

Zu Frage 5:

Herr Sauer hat ursprünglich (siehe meine Ausführungen zu Frage 3) seinen Antrag auf Erhöhung der Beschädigtenrente damit begründet, daß sich lediglich seine Beschwerden am linken Bein maßgeblich verschlimmert haben. Erst im Berufungsverfahren wurde von ihm vorgebracht, daß sich auf Grund der Überlastung auf dem anderen (= rechten) Bein als mittelbare Folge der anerkannten Dienstbeschädigung ein Senk-Spreizfuß gebildet habe. Ein ausdrücklicher Antrag auf Anerkennung dieses weiteren Leidens als zusätzliche Dienstbeschädigung wurde von ihm nicht gestellt. Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Berufungsbehörde über das neue Leiden nicht absprechen konnte, weil § 78 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 ausdrücklich festlegt, daß über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung in erster Instanz das LIA zu entscheiden hat, habe ich Herrn Sauer mitgeteilt, daß sein

- 5 -

Vorbringen bezüglich des rechten Fußes als Antrag auf Anerkennung als mittelbare Dienstbeschädigung gewertet werde, um so zu ermöglichen, daß in einem weiteren Verfahren objektiv geprüft werden kann, ob auch die Beschwerden am rechten Fuß die Folgen einer Kriegsverletzung sind oder nicht.

Zu Frage 6:

Am 15. Juli 1993 hat eine Verhandlung der Schiedskommission stattgefunden, die zur Beschlußfassung über die anhängige Berufung geführt hat. Mit der in nächster Zeit zu erwartenden Bescheidzustellung an Herrn Sauer wird das offene Verfahren sodann abgeschlossen sein.

Der Bundesminister:

